



Gemeindeverwaltung
Ettenbergstrasse 1
Postfach
8907 Wettswil a.A.
www.wettswil.ch

Gemeinderat

Abteilung Präsidiales
Bereich Präsidiales
Tel. 044 700 02 88
E-Mail gemeindeverwaltung@wettswil.ch

WETTSWIL
A M A L B I S

KRS 100.3

Informations- und Kommuni- kationskonzept (IKK)

der Politischen Gemeinde Wettswil a.A.

vom 22. August 2022

Inkraftsetzung 1. September 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
1.1 Ziel und Zweck des Kommunikations- und Informationskonzeptes	3
1.2 Geltungsbereich	3
2. Rechtliche Grundlagen und allgemein gesetzlicher Auftrag	3
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	3
2.2 Allgemein gesetzlicher Auftrag	3
3. Ziele der Kommunikation.....	4
4. Kommunikationsgrundsätze	4
5. Zielgruppen	4
5.1 Interne Zielgruppen	4
5.2 Externe Zielgruppen.....	5
6. Organisation und Rollen in der Kommunikation.....	5
6.1 Gemeinderat.....	5
6.2 Beratende Kommissionen und Arbeitsgruppen	6
6.3 Gemeindeschreiber bzw. Gemeindeschreiberin	6
6.4 Abteilungs- und Bereichsleitende	6
6.5 übrige Gemeindeangestellte	6
7. Zentrale Kommunikationskanäle	6
7.1 Zentrale Kanäle der internen und externen Kommunikation	6
7.1.1 Interne Kommunikation.....	7
7.1.2 Externe Kommunikation	7
8. Inkraftsetzung	10

1. Einleitung

Gestützt auf Art. 23 Abs. 1 Ziff. 5 sowie Abs. 2 Ziff. 3 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Wettswil a.A. vom 26. September 2021 erlässt der Gemeinderat nachfolgendes Informations- und Kommunikationskonzept.

1.1 Ziel und Zweck des Kommunikations- und Informationskonzeptes

Das Informations- und Kommunikationskonzept bildet die Grundlage für die interne und externe Kommunikation der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. Es soll einen Überblick darüber verschaffen, wie die Politische Gemeinde kommuniziert und als Leitfaden für die Informations- und Kommunikationsarbeit dienen. Zudem werden Grundsätze, Verantwortlichkeiten und Abläufe der Kommunikations- und Informationstätigkeit definiert.

1.2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für sämtliche Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie Gemeindeangestellten der Politischen Gemeinde Wettswil a.A.

2. Rechtliche Grundlagen und allgemein gesetzlicher Auftrag

2.1 Rechtliche Grundlagen

Aus den einschlägigen Bestimmungen von Art. 17 und Art. 49 der Kantonsverfassung des Kantons Zürich¹ ergibt sich die Pflicht der öffentlichen Organe die Allgemeinheit über die Behördentätigkeit angemessen zu informieren sowie das Recht der interessierten Personen, Zugang zu staatlichen Informationen zu erhalten. Das Öffentlichkeitsprinzip ist eingehend im Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)² und in der dazugehörigen Verordnung (IDV)³ geregelt.

Dem Öffentlichkeitsprinzip gegenüber steht die Schweigepflicht von Behörden sowie Gemeindeangestellten und Privaten, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen. Sie sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit die Voraussetzungen von § 23 IDG erfüllt sind⁴.

2.2 Allgemein gesetzlicher Auftrag

Aus der einschlägigen Gesetzgebung leitet sich folgender gesetzlicher Informations- und Kommunikationsauftrag für die Politischen Gemeinde ab:

- Der Politische Gemeinde Wettswil a.A. informiert von sich aus über ihre Tätigkeiten von allgemeinem Interesse;
- Die Gemeinde nimmt bei ihrer Informationstätigkeit nach Möglichkeit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Medien;
- Über hängige Verfahren wird nur informiert, wenn dies zur Berichtigung oder Vermeidung falscher Meldungen notwendig ist oder wenn in einem besonders schweren oder Aufsehen erregenden Fall die unverzügliche Information angezeigt ist;
- Die Gemeinde verweigert die Bekanntgabe von Informationen ganz oder teilweise oder schiebt sie auf, wenn eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.

¹ Verfassung des Kantons Zürich (KSR [101_27.2.05_115.fm \(zh.ch\)](https://www.gesetze.ch/101_27.2.05_115_fm_zh.ch))

² Gesetz über die Information und den Datenschutz (KRS 170.4)

³ Verordnung über die Information und den Datenschutz (KRS 170.41)

⁴ Gemeindegesetz (KRS 131.1)

3. Ziele der Kommunikation

Die obersten Ziele in der Information und Kommunikation sind es bei der Bevölkerung, den Behörden und Kommissionen, sowie den Gemeindeangestellten

- Transparenz und Vertrauen zu schaffen;
- Verständnis und den Dialog zu fördern;
- die Meinungsbildung zu ermöglichen;
- Interesse an öffentlichen Veranstaltungen, Abstimmungen und Wahlen zu steigern;
- Identifikation und Arbeitszufriedenheit stärken;
- Bereitschaft zur konstruktiven Zusammenarbeit auf allen Ebenen hervor zu rufen;
- Gerüchte, Unklarheiten und Spekulationen möglichst verhindern.

4. Kommunikationsgrundsätze

Die Politische Gemeinde Wettswil a.A. informiert und kommuniziert sowohl intern als auch extern

- sachbezogen und respektvoll;
- aktiv und offen: Die Zielgruppen können sich eine eigene Meinung bilden, ihre demokratischen Rechte wahrnehmen und das staatliche Handeln nachvollziehen. Fragen von Medien sowie von Dritten werden beantwortet. Müssen Informationen zurückgehalten werden ist dies zu begründen;
- wahrheitsgetreu: Was kommuniziert wird, entspricht dem aktuellen Wissenstand. Für die Politische Gemeinde Wettswil a.A. gilt der Grundsatz der Qualität vor der Schnelligkeit;
- zielgruppengerecht und konvergent: Die Informationen sind verständlich und so umfassend wie nötig. Die verwendeten Kanäle und Sprachen richten sich nach den Bedürfnissen der jeweiligen Anspruchsgruppe;
- koordiniert: Wenn mehrere Organisationseinheiten zum gleichen Thema Stellung nehmen, erfolgt eine inhaltliche Koordination;
- Kommunikation erfolgt intern vor extern: Die Behörden und Kommissionen sowie Gemeindeangestellten werden über wichtige Themen vorher, jedoch mindestens gleichzeitig mit der Öffentlichkeit informiert;
- Digital: Es gilt grundsätzlich digital vor Print.

5. Zielgruppen

Die Information und Kommunikation der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. richtet sich an verschiedene interne und externe Zielgruppen.

5.1 Interne Zielgruppen

- Gemeinderat
- Behörden/Kommissionen
- Mitarbeitende

5.2 Externe Zielgruppen

- Wettswiler Einwohnerinnen und Einwohner
- Potenzielle Einwohnerinnen und Einwohner
- Politische Parteien
- Behörden
- Nachbargemeinden
- Medien
- In Wettswil a.A. ansässiges Gewerbe
- Ortsvereine, Interessengruppen und Kirchen
- Partner mit Leistungsaufträgen

6. Organisation und Rollen in der Kommunikation

6.1 Gemeinderat

Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde gegen Aussen. Er kann die politische Verantwortung des Gemeinderates für Inhalt, Form, Adressaten und Zeitpunkt der Kommunikation deshalb nicht delegieren.

Die Mitglieder des Gemeinderates

- stellen gemeinsam mit dem Gemeindeschreiber bzw. der Gemeindeschreiberin und den Abteilungsleitenden sicher, dass das Informations- und Kommunikationskonzept umgesetzt wird;
- informieren sich frühzeitig gegenseitig über laufende Geschäfte und Vorkommnisse aus ihren Ressorts anlässlich der regelmässigen Behördensitzungen. Bei aussergewöhnlichen Vorkommnissen informieren die Ressortverantwortlichen unverzüglich das Präsidium und den Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin;
- bzw. die einzelnen Ressortvorstände stellen die kontinuierliche interne Kommunikation zum Gemeindeschreiber bzw. der Gemeindeschreiberin sowie den entsprechend zugeordneten Verwaltungsabteilungen und -bereichen sicher;
- pflegen den Kontakt mit den Ortsparteien sowie den Behörden der Nachbargemeinden zur Förderung von gemeinsamen Themen;
- pflegen den Kontakt zu ortsansässigem Gewerbe und Vereinen;
- Einzelne Behördenmitglieder können auf Anfrage von Journalisten eine Stellungnahme zu aktuellen Themen abgeben. Dabei muss klar die Haltung des Gesamtgemeinderates hervorgehen. Nur in besonderen Fällen und nach Rücksprache mit dem Präsidium dürfen persönliche Meinungen kundgetan werden. Diese Aussagen müssen klar als persönliche Meinung deklariert sein und gelten nicht als Meinung der Kollegialbehörde. Interviews und wörtliche Zitate sind nach Möglichkeit vom Interviewten gegenzulesen bzw. Rohschnitte von TV-Beiträgen und Radiointerviews zu kontrollieren.

6.2 Beratende Kommissionen und Arbeitsgruppen

Der Gemeinderat informiert die Kommissionen und Arbeitsgruppen mit Protokollauszügen über die für sie relevanten Themen.

Durch den Gemeinderat eingesetzte beratende Kommissionen informieren den Gemeinderat über ihre Tätigkeiten und laufende Geschäfte mittels Protokoll bzw. Protokollauszügen. Davon ausgenommen sind Informationen, welche aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen geschützt sind

6.3 Gemeindeschreiber bzw. Gemeindeschreiberin

Der Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin übt die Funktion des Informations- und Kommunikationsbeauftragten bzw. der Informations- und Kommunikationsbeauftragten des Gemeinderates aus. In dieser Funktion

- stellt er bzw. sie gemeinsam mit dem Gemeinderat und den Abteilungsleitenden sicher, dass das Informations- und Kommunikationskonzept umgesetzt wird;
- ist er bzw. sie Medienstelle. Kontakte von oder zu Medien erfolgen über den Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin bei deren bzw. dessen Abwesenheit über die Stellvertretung. Diese können im Einzelfall weitere Personen bezeichnen. Ausgenommen davon sind direkte Anfragen an die Ressortvorstehenden zu politischen Haltungen des Gemeinderates;
- berät und unterstützt er bzw. sie den Gemeinderat bei seiner Gemeinderatskommunikation und wirkt als Sprecher/in soweit nichts anderes definiert ist;
- weist er bzw. sie den Gemeinderat auf kommunikativen Handlungsbedarf hin;
- bearbeitet er bzw. sie kommunikations- und medienpolitische Geschäfte im Auftrag des Gemeinderates.

6.4 Abteilungs- und Bereichsleitende

Die Abteilungs- und Bereichsleitenden

- stellen gemeinsam mit dem Gemeindeschreiber bzw. der Gemeindeschreiberin sicher, dass das Informations- und Kommunikationskonzept umgesetzt wird;
- geben keine direkte Auskunft an Medienschaffende. Sie leiten direkte Anfragen von Medienschaffenden an den Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin weiter.

6.5 übrige Gemeindeangestellte

Die übrigen Gemeindeangestellten der Gemeindeverwaltung

- geben keine direkte Auskunft an Medienschaffende. Sie leiten direkte Anfragen von Medienschaffenden an den Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin weiter und orientieren die Abteilungs- bzw. Bereichsleitung über die Anfrage.

7. Zentrale Kommunikationskanäle

7.1 Zentrale Kanäle der internen und externen Kommunikation

Für die Information und Kommunikation der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. werden zentrale interne und externe Kanäle definiert.

7.1.1 Interne Kommunikation

Der betriebsinterne Informationsfluss wird wie folgt gewährleistet:

- Die Kommunikation erfolgt grundsätzlich auf dem mündlichen Weg. Der Dienstweg ist dabei einzuhalten;
- Protokoll der Beschlüsse des Gemeinderates wird i.d.R. bis Ende Woche nach der Gemeinderatssitzung allen Mitarbeitenden zugänglich gemacht. Ausgenommen sind Beschlüsse und Informationen, welche gemäss den gesetzlichen Vorschriften nicht öffentlich sind;
- Regelmässige Geschäftsleitungssitzungen zum Informationsaustausch auf Stufe Abteilungs- bzw. Bereichsleitung;
- Innerhalb der Abteilungen und Bereiche finden regelmässige Teamgespräche statt;
- Information der Abteilungs- bzw. Bereichsleitenden an die Mitarbeitenden der Abteilung bzw. des Bereichs i.d.R. bis Ende Woche nach der Geschäftsleitungssitzung;
- Personalinformationen bei Bedarf und insbesondere bei wichtigen und bereichsübergreifenden Themen.
- Die Kommunikation in der Personalführung ist nicht Bestandteil dieses Konzeptes.

7.1.2 Externe Kommunikation

Die klassischen Medien sind wichtige Vermittler für die Information aller externen Zielgruppen. Es gilt grundsätzlich die Gleichbehandlung der Medien. Recherchierende Medienschaffende werden in ihrer Arbeit unterstützt soweit es diesem Kommunikationskonzept entspricht und keine wesentlichen Gründe dagegensprechen.

Die separaten Weisungen über Corporate Design und allfällige Bestimmungen zu Corporate Behaviour (Verhaltenskodex) sind immer zu berücksichtigen.

7.1.2.1 Amtliche Publikationen

Erlasse, allgemeinverbindliche Beschlüsse, Verfügungen, Anordnungen, Wahlergebnisse etc. werden soweit gemäss Art. 7 Abs. 1 Gemeindegesetz erforderlich, im amtlichen Publikationsorgan publiziert.

Als amtliches Publikationsorgan wird die Plattform www.amtliche-nachrichten.ch bezeichnet⁵. Auf der Plattform werden der vollständige Beschluss sowie sämtliche relevanten Unterlagen veröffentlicht.

Sofern gesetzlich vorgeschrieben oder aus anderen Gründen erforderlich, erfolgt zudem eine Publikation im Amtsblatt des Kantons Zürich.

7.1.2.2 Website

Die Website der Politischen Gemeinde Wettswil a.A. www.wettswil.ch und der kommunale Newsletter sind die wichtigsten Informationsquelle für alle externen Zielgruppen. Die Gemeinde sorgt für ein webgerechtes Informationsangebot und baut ihre Online-Services laufend bedürfnisgerecht aus.

⁵ Gemeindegesetz (KRS 131.1)

7.1.2.3 Kommunikation von Beschlüssen des Gemeinderates

Über öffentliche Beschlüsse des Gemeinderates wird – soweit sie von erheblichem Interesse sind und nicht die Persönlichkeitsrechte sowie das Amtsgeheimnis verletzen – i.d.R. nach zwei Gemeinderatssitzungen und unter Berücksichtigung der Aktualität, im Rahmen eines Verhandlungsberichtes informiert. Dieser wird mittels Newsmeldungen auf der Website veröffentlicht, als Newsletter versendet sowie im Anzeiger des Bezirks Affoltern veröffentlicht.

7.1.2.4 Medienmitteilungen

Die ergänzenden Massnahmen zur Information und Kommunikation über die Medien ist i.d.R. bei folgenden Kategorien vorzusehen:

- Schwerpunktthemen und wichtige Vorhaben
- Vorinformationen über wichtige Projekte
- Spezielle Anlässe auf Gemeindeebene
- Anträge an die Gemeindeversammlung oder zuhanden der Stimmberechtigten an der Urne. Die Politische Gemeinde führt keine eigenen Kampagnen zu ihren Abstimmungsunterlagen. Die Abstimmungspropaganda ist Sache der Parteien.
- Konstituierung des Gemeinderates
- Festlegung und periodische Überprüfung der Legislaturziele und politische Schwerpunkten
- Festsetzung von kommunalen Wahl- und Abstimmungsdaten
- Kommunale Wahl- und Abstimmungsergebnisse
- Volksbegehren

7.1.2.5 Wettswil Aktiv

Die Dorfzeitschrift Wettswil Aktiv erscheint 4x jährlich und bietet der Wettswiler Bevölkerung als Ergänzung zu den elektronischen Kanälen und der Lokalpresse eine umfassende Information durch Hintergrundberichte zu politischen und anderen Themen, welche von öffentlichem und allgemeinem Interesse sind und/oder die Öffentlichkeit bewegen. Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber regelt die Beiträge innerhalb der Gemeindeverwaltung. Ziel ist es, dass pro Jahr mindestens ein redaktioneller Beitrag aus jeder Abteilung bzw. Bereich erscheint. Dazu wird ein Kommunikationsplan erarbeitet.

7.1.2.6 Informationsveranstaltungen zu besonderen Projekten/Geschäften

Bei Projekten bzw. Geschäften von allgemeinem Interesse oder von besonderer Tragweite wird die Bevölkerung von der entsprechenden Behörde an einer Informationsveranstaltung orientiert und dabei Anliegen aus der Bevölkerung aufgenommen. An diesen Veranstaltungen nehmen, wenn möglich, alle Mitglieder der entsprechenden Behörde teil. Es können Sachverständige oder Fachpersonen beigezogen werden.

7.1.2.7 Medienkonferenzen

Eine Medienkonferenz wird bei Informationen oder Vorkommnissen mit Erklärungsbedarf und zu erwartenden Fragen einberufen. Nach Möglichkeit werden den Medien schriftliche Unterlagen abgegeben. Medienkonferenzen werden in der Regel vom zuständigen Ressortvorsteher geleitet. Es können Sachverständige oder Fachpersonen beigezogen werden.

7.1.2.8 Anregungen und Reklamationen

Schriftliche und mündliche Anfragen und Anregungen aus der Bevölkerung werden von derjenigen Abteilung bzw. demjenigen Bereich behandelt, welche bzw. welcher sachlich dafür zuständig ist.

Über Reklamationen, Beschwerden aus der Bevölkerung oder Medienanfragen dazu, ist der Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin zu orientieren. Sie entscheidet ggf. in Absprache mit der Gemeindepräsidentin, dem Gemeindepräsidenten, wie damit umzugehen ist.

Zur Beratung von Einwohnerinnen und Einwohnern, Entgegennahme von Anregungen und Reklamationen, zum Erteilen von Auskünften etc. können Besprechungen mit den zuständigen Ressortvorstehenden und/oder Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung vereinbart werden.

7.1.2.9 Behördenkonferenz

Der Gemeinderat lädt alle Gemeindebehörden zweimal pro Amtsdauer zu einer Behördenkonferenz ein. Diese findet jeweils im 1. Quartal des ersten vollen Amtsjahres sowie im dritten Quartal im letzten vollen Amtsjahr statt. Sie dient insbesondere dazu, gegenseitig über aktuelle Themen von grundlegender Bedeutung zu orientieren sowie der Kontaktpflege.

7.1.2.10 Politische Werbung

Politische Werbung zu Wahlen und Abstimmungen ist grundsätzlich nur auf privatem Grund zulässig.

Für kommunale sowie kantonale und eidgenössische Wahlen dürfen an folgenden Standorten auf öffentlichem Grund Wahlplakate aufgestellt bzw. angebracht werden

- Zaun Fussballanlage Moos
- Grundstück Kat.Nr. 3330 (wird jeweils durch die Verwaltung vorgängig mit dem Pächter/Bewirtschafter abgeklärt)

Die Wahlplakate dürfen an diesen Standorten jeweils frühestens vier Wochen vor dem Wahltermin aufgestellt werden. Spätestens eine Woche nach dem Wahltermin müssen die Plakate wieder entfernt sein. Die Gemeinde übernimmt keine Verantwortung und entscheidet nicht über die Anzahl Plakate. Die Parteien und Kandidatinnen bzw. Kandidaten sind selber dafür verantwortlich und haben die Kosten dafür zu tragen.

7.1.2.11 Neue Medien

Neue Medienkanäle (Social Media) werden mittelfristig geprüft und aufgrund der Kommunikationsbedürfnisse bei Bedarf zielgruppenspezifisch eingesetzt.

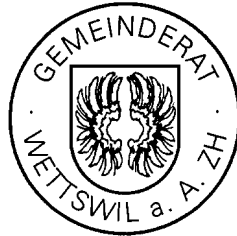
7.1.2.12 Krisenkommunikation

Die Krisenkommunikation ist nicht Bestandteil dieses Konzeptes.

8. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt wurde mit GRB 149 vom 22. August 2022 genehmigt und tritt per 1. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig werden alle im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden Beschlüsse und Erlasse aufgehoben.

Das Konzept wird regelmässig überprüft und bei Bedarf aktualisiert und weiterentwickelt.



Gemeinderat Wettswil a.A.

Katrin Röthlisberger *Alexandra Brandenberger*

Katrin Röthlisberger
Gemeindepräsidentin

Alexandra Brandenberger
Gemeindeschreiberin